AMTSBLATT
für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, den 26. April 2025 • 32. Jahrgang • Nummer 3/2025

Amtlicher Teil

1. **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.04.2025 Seite 1**
2. **Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.04.2025 Seite 3**
3. **Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 Seite 3**
4. **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Prenzlau (Hebesatzsatzung) Seite 3**
5. **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Prenzlau Seite 3**
6. **Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau Seite 5**
7. **Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau Seite 11**
8. **Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau Seite 11**
9. **Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss 8. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau Seite 12**
10. **Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen am Höftgraben" der Stadt Prenzlau Seite 14**
11. **Wahlbekanntmachung Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Prenzlau am 28. September 2025 Seite 15**
12. **Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Prenzlau Seite 17**
13. **Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen" Seite 17**

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.04.2025

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Über die Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 8. Berufung als Rechnungsprüferin der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 25/2025

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung beruft mit sofortiger Wirkung Frau Anja Schomacher zur Rechnungsprüferin der Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 9. Jahresabschluss 2022

TOP 9.1 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2022 der Stadt Prenzlau Mitteilungsvorlage 28/2025

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 9.2 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 Beschlussvorlage 21/2025

Beschluss:
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg alte Fassung (BbgKVerf a. F.) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2022 (Anlage).

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

Beschluss:
2. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Prenzlau gemäß § 82 (4) BbgKVerf a. F. die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 10. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Prenzlau (Hebesatzsatzung) Beschlussvorlage 22/2025

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Prenzlau (Hebesatzsatzung) gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 24/0/2 einstimmig angenommen

TOP 11. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 115/2024 1. Ergänzung

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1 zum 01.01.2026.

Abstimmung: 21/3/1 mehrheitlich angenommen

TOP 12. Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 17/2025

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 24/1/0 mehrheitlich angenommen

TOP 13. Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 14/2025

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 14. Aufstellungsbeschluss 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 12/2025

Beschluss:
1. Für den dargestellten Geltungsbereich (Anlage 1) wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in Prenzlau aufgestellt. Die städtebaulichen Ziele und Erfordernisse sind in Anlage 2 dargestellt.

2. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Höftgraben" aufgestellt, sofern dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung zugestimmt wird.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 15. Antrag des Vorhabenträgers und Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen am Höftgraben" der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 13/2025

Beschluss:
1. Dem Antrag der Vorhabenträgerin, der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Prenzlau-Land, Friedrichstraße 40, 17291 Prenzlau, vertreten durch Frau Sophie Ludwig, auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Anlage 1) wird zugestimmt.

   Der geplante Geltungsbereich sowie die Projektbeschreibung sind in Anlagen 2 und 3 dargestellt.

2. Für die in Anlage 3 aufgeführten Flurstücke im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Prenzlau sowie der Stadt Prenzlau soll der Bebauungsplan „Wohnen am Höftgraben" aufgestellt werden. Der Einbeziehung städtischer Flurstücke in die Planung wird zugestimmt.

   Die Bauleitplanung wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 BauGB im 2-stufigen Verfahren aufgestellt.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 16. Feststellungsbeschluss 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 15/2025

Beschluss:
1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis bestätigt.

2. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Februar 2025), bestehend aus der Planzeichnung, wird festgestellt (Anlage 2). Die Begründung (Anlage 3) sowie der Umweltbericht (Anlage 4) werden gebilligt.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 17. Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan E IV „Wohnen am Seelübber See" Beschlussvorlage 16/2025

Beschluss:
1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes E IV „Wohnen am Seelübber See" werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis bestätigt.

2. Der Bebauungsplan (Stand Februar 2025), bestehend aus der Planzeichnung, wird beschlossen (Anlage 2). Die Begründung (Anlage 3), der Umweltbericht (Anlage 4) sowie die Fachbeiträge (Anlage 5 und 6) werden gebilligt.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 18. Überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung für die Bezuschussung freier Träger von Kindertagesstätten Beschlussvorlage 20/2025

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung für die Bezuschussung freier Träger von Kindertagesstätten im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 70.321,19 €.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 19. Mitteilungen des Bürgermeisters

TOP 19.1 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2024 (4. Quartal)
Mitteilungsvorlage 23/2025

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 19.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen IV. Quartal 2022 (Teil 2)
Mitteilungsvorlage 18/2025

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 19.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 4. Quartal 2024 (Teil 1)
Mitteilungsvorlage 19/2025

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 19.4 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (IV. Quartal 2024)
Mitteilungsvorlage 11/2025

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.04.2025

TOP 4. Bestätigung der Tagesordnung

TOP 5. Verkauf eines Gewerbegrundstückes in Prenzlau
Beschlussvorlage 24/2025

TOP 6. Wirtschaftliche Angelegenheit der Wohnbau GmbH
Beschlussvorlage 29/2025

Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Mit der Bekanntmachung weise ich gemäß § 80 Absatz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung darauf hin, dass jeder Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann.

Der geprüfte Jahresabschluss 2022 mit seinen Anlagen und der Prüfbericht werden in der Zeit vom 28.04.2025 bis zum 30.05.2025 in der Stadt Prenzlau, Empfang, Haus I Zimmer 001, Am Steintor 4 zu den Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Prenzlau, den 04.04.2025

gez.Hendrik Sommer
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Prenzlau (Hebesatzsatzung) vom 04.04.2025

Aufgrund des § 3 sowie des § 28 Abs. 2 S. 1 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl I/24, Nr. 10) i. V. m. § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I 1973, S. 965) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl I 2002, S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 03.04.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Prenzlau (Hebesatzsatzung) vom 11.12.2024, bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 09/2024, Seite 3, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 a) wird die Zahl „300" durch die Zahl „250" ersetzt.
   b) In Absatz 1 b) wird die Zahl „445" durch die Zahl „560" ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Prenzlau, den 04.04.2025

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat auf Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung am 03.04.2025 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Prenzlau veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen, einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen,
2. Konzerte, Musicals, Galas, Kabaretts, vergleichbare Veranstaltungen mit Unterhaltungswert,
3. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten in
   a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
   b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. Veranstaltungen, bei denen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – Filme vorgeführt werden
5. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird,
6. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
2. In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
3. Mehrere Veranstalter oder Aufsteller haften als Gesamtschuldner.

II. Maßstäbe, Sätze und Fälligkeiten der Steuer

§ 4
Veranstaltungen

1. Die Steuer wird nach Preis und Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten, abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Gemeinde im Einzelfall vor der Veranstaltung festgelegten Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe erbracht wird.
2. Der Steuersatz beträgt im Falle der § 1 Nr. 1 und 2 10 v. H. des Eintrittspreises, abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer oder des Entgeltes abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
4. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 3 Euro übersteigen. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
5. Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so ist die Stadt Prenzlau – Steuerstelle – zur Schätzung berechtigt. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem Zwecke i. S. v. § 2 Nr. 3 zufließt.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leichtsichtbarer Stelle durch Anschlag bekannt zu geben. Bei Veranstaltungen, deren Verkauf der Eintrittskarten ausschließlich über Vorverkauf stattfindet, entfällt die Pflicht, sofern der Eintrittspreis/das Entgelt auf den Karten ausgewiesen ist.
7. Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
8. Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Prenzlau vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Vorlage ist durch die Stadt Prenzlau – Steuerstelle – zu bestätigen.
9. Der Veranstalter darf die Teilnahme der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten.
10. Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist drei Monate lang aufzubewahren und der Stadt Prenzlau auf Verlangen vorzuzeigen.
11. Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind. Die Kartensteuer ist binnen 7 Werktagen abzurechnen.
12. Aufgrund der Abrechnung setzt die Stadt Prenzlau die Steuer fest und übersendet dem Steuerpflichtigen einen Steuerbescheid.
13. Die Steuerschuld wird mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 5
Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten i.S.v. § 1 Nr. 3 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
2. Die Steuer beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 Buchst. a je Apparat und angefangenen Monat 25,00 €.
3. Die Steuer beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 Buchst. b je Apparat und angefangenen Monat 23,00 €.
4. Die Steuer beträgt in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 Buchst. a und b) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Tiere oder welche die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 300,00 € je Gerät und angefangenen Monat.
5. Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates.
6. Die Steuer ist monatlich zum 15. des Kalendermonats fällig und zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig und zu entrichten.
7. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist (Aufsteller), hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort der Stadt Prenzlau – Steuerstelle – bis zum siebten Werktags des Folgemonats der Aufstellung oder Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 6
Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 1 Nr. 3 wird nach dem Einspielergebnis erhoben und beträgt pro Apparat und Monat 15 v. H. des Einspielergebnisses.
2. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Nettokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld, Fehlgeld und abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates. Angefangene Monate gelten als volle Monate.
4. Röhrenentnahmen und -auffüllungen, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld sind vom Steuerpflichtigen zu dokumentieren. Die Einspielergebnisse

sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichen Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gem. Nr. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum siebten Werktag des Folgemonats bei der Stadt Prenzlau – Steuerstelle – abzugeben. Die Steuer ist mit Abgabe der Anmeldung fällig.

5. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist (Aufsteller) hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort der Stadt Prenzlau – Steuerstelle – bis zum siebten Werktag des Folgemonats der Aufstellung oder Änderung schriftlich anzuzeigen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7
Anmeldung und Sicherheitsleistung

1. Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Stadt Prenzlau anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
2. Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
3. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Anmeldung sind rechtzeitig anzuzeigen.
4. Die Stadt Prenzlau – Steuerstelle – ist berechtigt, eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. § 15 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
   a) entgegen § 4 Nr. 6 die Eintrittspreise nicht durch Anschlag bekannt macht,
   b) entgegen § 4 Nr. 7 keine Eintrittskarten ausgibt,
   c) entgegen § 4 Nr. 8 nicht bei Anmeldung die Eintrittskarten zur Bestätigung vorlegt,
   d) entgegen § 4 Nr. 9 die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Entwertung von Eintrittskarten gestattet,
   e) entgegen § 4 Nr. 10 über die Eintrittskarten keinen Nachweis führt oder den Nachweis nicht aufbewahrt,
   f) entgegen § 4 Nr. 11 die Steuer nicht innerhalb von 7 Werktagen nach der Veranstaltung abrechnet,
   g) entgegen § 5 Nr. 7 oder § 6 Nr. 5 die Aufstellung des Apparates oder die Änderung der Art und Anzahl der Apparate nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt,
   h) entgegen § 6 Nr. 4 Entnahmen und Auffüllungen, Falschgeld, Prüfgeld oder Fehlgeld nicht dokumentiert, die Steueranmeldung nicht oder nicht vollständig vornimmt,
   i) entgegen § 7 Nr. 1 die Veranstaltung nicht rechtzeitig anmeldet.

2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Nr. 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Prenzlau, den 04.04.2025

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 03.04.2025 diese Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) in seiner derzeit gültigen Fassung,
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990, (BGBl. I S. 1163) in seiner derzeit gültigen Fassung,
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 384), in seiner derzeit gültigen Fassung,

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau werden Kostenbeiträge entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben, soweit keine gesetzliche Beitragsbefreiung oder Beitragsbegrenzung entgegensteht.

(2) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesonderter Zuschuss nach der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt und den Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

(2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, muss vor Aufnahme zusätzlich vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Leben die personensorgeberechtigten Elternteile voneinander getrennt und lebt das Kind bei den personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile kostenbeitragspflichtig.

(3) Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum 1. Eines Monats, so wird ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben. Dieser wird Tag genau ermittelt (Höhe des festgestellten Monatsbeitrags geteilt durch die Anzahl der Tage des Monats multipliziert mit den restlichen Tagen dieses Monats). Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit. Eine erfolgreiche Ein-

gewöhnung ist Voraussetzung für die Fortführung des Betreuungsvertrages über die Eingewöhnung hinaus.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben Personensorgeberechtigte Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.

(2) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation berücksichtigt.

(3) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen lt. Satzung bleibt davon unberührt.

(4) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfangs, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).

(5) In der Eingewöhnungsphase (in der Regel 10 Tage) werden für die Berechnung des Kostenbeitrages 50 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe zugrunde gelegt, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Danach erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrages auf der Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfangs.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch ein jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach
- dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
- dem vereinbarten Betreuungsumfang
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- der Betreuungsform

(2) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeitragspflichtigen Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.
Die tatsächliche Berücksichtigung bis zum dritten Kind ist den Kostenbeitragstabellen (Anlagen 1–2) zu entnehmen.
Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der monatliche Kostenbeitrag weiter um 20 v. H. je unterhaltsberechtigtes Kind bis zur Beitragsfreiheit.

(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig berechnet.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 2, die Bestandteile dieser Kostenbeitragssatzung sind.

(2) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches gesichert. Ist ein höherer Betreuungsumfang notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen.

(3) Für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren sowie Kinder in der Hortbetreuung, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder, Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Kostenbeiträge in Höhe der durchschnittlichen Kostenbeiträge des Trägers erhoben (siehe Anlagen 1–2).

§ 9 Einkommen/Berechnung der Kostenbeiträge

(1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahres-Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Kostenbeitragspflichtigen, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen.

(2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.

(3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils zugrunde gelegt.

(4) Personengruppen, die folgende Leistungen beziehen, sind von Kostenbeiträgen befreit.
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Geringverdiener gemäß § 50 Absatz 2 KitaG
- Beitragsbefreiung nach § 17 a KitaG.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(5) Das für die Erhebung der Kostenbeiträge anrechnungsfähige Einkommen wird wie folgt ermittelt.

(5.1) Grundlage ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Jahreseinkommensveränderung eintritt (z. B. vorher Elternzeit, Arbeitslosigkeit), wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.

(5.2) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.
Danach ist Einkommen
bei nichtselbständiger Arbeit:
Netto-Löhne und Netto-Gehälter sowie Beamtenbezüge, einschließlich Einmalzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen;

bei selbständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb:
Gewinn

und darüber hinaus
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören zum Beispiel:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, z. B. Überbrü-

ckungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld
- Förderleistung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere nicht:
- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach SGB VIII, SGB XII,
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers und
- Spesen.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(5.3) Das Nettoeinkommen wird ermittelt, indem sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abgezogen werden. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im EStG geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.
Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen, z. B. Selbständige und Beamte, werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in nachgewiesener oder angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

(5.4) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 7 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).

(6) Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen mindestens einmal jährlich bis zum 31. März des Jahres nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt in begründeten Fällen noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Für die Erhebung des Kostenbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens der 2. Einkommensstufe der Anlagen 1 oder 2 unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.

(2) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben.

(3) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Minderung der Kostenbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.

(4) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.

§ 11 Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Prenzlau haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte, sofern es die Kapazität zulässt. Dafür ist eine Tagespauschale zu entrichten. Diese wird in analoger Anwendung des § 17b Abs. 1 KitaG festgesetzt.

§ 12 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben und gespeichert.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

(2) Die dieser Satzung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Anlage 1 – Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern
Anlage 2 – Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Prenzlau, den 04.04.2025

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage 1:

Kostenbeiträge für Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1-Kind-Familie

monatliches Einkommen auf Grundlage des ermittelten Jahreseinkommens			1 bis 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Kernrechtsanspruch)	bis 7 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 9 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 10 Stunden tägliche Betreuungszeit (Höchstbetrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.666,67 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
B	bis	1.833,33 €	42 €	49 €	57 €	63 €	70 €
C	bis	1.999,99 €	47 €	55 €	63 €	71 €	80 €
D	bis	2.166,65 €	54 €	63 €	72 €	80 €	90 €
E	bis	2.333,31 €	61 €	71 €	80 €	91 €	101 €
F	bis	2.499,97 €	67 €	79 €	90 €	101 €	112 €
G	bis	2.666,63 €	75 €	87 €	99 €	112 €	124 €
H	bis	2.833,29 €	82 €	96 €	109 €	122 €	137 €
I	bis	2.999,95 €	90 €	105 €	120 €	134 €	150 €
J	bis	3.166,61 €	97 €	115 €	130 €	147 €	163 €
K	bis	3.333,27 €	107 €	124 €	142 €	159 €	178 €
L	bis	3.499,93 €	115 €	134 €	154 €	172 €	192 €
M	bis	3.666,59 €	124 €	145 €	166 €	187 €	207 €
N	bis	3.833,25 €	134 €	157 €	179 €	200 €	223 €
O	bis	3.999,91 €	144 €	167 €	191 €	216 €	240 €
P	bis	4.166,57 €	154 €	179 €	205 €	230 €	257 €
Q	bis	4.333,23 €	165 €	192 €	219 €	246 €	274 €
R	bis	4.499,89 €	175 €	204 €	233 €	263 €	292 €
S	bis	4.666,55 €	186 €	217 €	249 €	279 €	311 €
T	bis	4.833,21 €	197 €	230 €	263 €	296 €	329 €
U	bis	4.999,87 €	209 €	245 €	279 €	315 €	349 €
V	bis	5.166,53 €	221 €	259 €	296 €	333 €	370 €
W	bis	5.333,19 €	234 €	274 €	312 €	352 €	391 €
X	bis	5.499,99 €	248 €	288 €	329 €	370 €	412 €
Höchstbetrag							
Y	ab	5.500,00 €	253 €	295 €	337 €	379 €	420 €

2-Kind-Familie

monatliches Einkommen auf Grundlage des ermittelten Jahreseinkommens			1 bis 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Kernrechtsanspruch)	bis 7 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 9 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 10 Stunden tägliche Betreuungszeit (Höchstbetrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.666,67 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
B	bis	1.833,33 €	32 €	37 €	42 €	47 €	53 €
C	bis	1.999,99 €	36 €	42 €	47 €	54 €	59 €
D	bis	2.166,65 €	41 €	47 €	54 €	61 €	67 €
E	bis	2.333,31 €	45 €	53 €	61 €	68 €	75 €
F	bis	2.499,97 €	50 €	59 €	67 €	75 €	84 €
G	bis	2.666,63 €	55 €	65 €	75 €	84 €	93 €
H	bis	2.833,29 €	62 €	71 €	82 €	92 €	103 €
I	bis	2.999,95 €	67 €	79 €	90 €	101 €	112 €
J	bis	3.166,61 €	74 €	86 €	97 €	111 €	122 €
K	bis	3.333,27 €	80 €	93 €	107 €	120 €	133 €
L	bis	3.499,93 €	87 €	101 €	115 €	129 €	144 €
M	bis	3.666,59 €	93 €	109 €	124 €	140 €	155 €
N	bis	3.833,25 €	100 €	117 €	134 €	150 €	167 €
O	bis	3.999,91 €	108 €	125 €	144 €	162 €	179 €
P	bis	4.166,57 €	116 €	134 €	154 €	172 €	192 €
Q	bis	4.333,23 €	124 €	144 €	165 €	184 €	205 €
R	bis	4.499,89 €	132 €	153 €	175 €	197 €	219 €
S	bis	4.666,55 €	140 €	163 €	186 €	209 €	233 €
T	bis	4.833,21 €	149 €	172 €	197 €	223 €	248 €
U	bis	4.999,87 €	157 €	183 €	209 €	236 €	262 €
V	bis	5.166,53 €	166 €	194 €	221 €	249 €	278 €
W	bis	5.333,19 €	175 €	205 €	234 €	263 €	292 €
X	bis	5.499,99 €	186 €	216 €	248 €	278 €	309 €
Höchstbetrag							
Y	ab	5.500,00 €	190 €	221 €	253 €	284 €	316 €

3-Kind-Familie							
monatliches Einkommen auf Grundlage des ermittelten Jahreseinkommens			1 bis 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Kernrechtsanspruch)	bis 7 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 9 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 10 Stunden tägliche Betreuungszeit (Höchstbetrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.666,67 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
B	bis	1.833,33 €	21 €	25 €	28 €	32 €	36 €
C	bis	1.999,99 €	24 €	28 €	32 €	36 €	39 €
D	bis	2.166,65 €	26 €	32 €	36 €	41 €	45 €
E	bis	2.333,31 €	30 €	36 €	41 €	45 €	50 €
F	bis	2.499,97 €	34 €	39 €	45 €	50 €	57 €
G	bis	2.666,63 €	37 €	43 €	50 €	55 €	62 €
H	bis	2.833,29 €	41 €	47 €	54 €	62 €	68 €
I	bis	2.999,95 €	45 €	53 €	59 €	67 €	75 €
J	bis	3.166,61 €	49 €	57 €	66 €	74 €	82 €
K	bis	3.333,27 €	53 €	62 €	71 €	80 €	88 €
L	bis	3.499,93 €	58 €	67 €	76 €	87 €	96 €
M	bis	3.666,59 €	62 €	72 €	83 €	93 €	104 €
N	bis	3.833,25 €	67 €	78 €	90 €	100 €	112 €
O	bis	3.999,91 €	72 €	84 €	96 €	108 €	120 €
P	bis	4.166,57 €	76 €	90 €	103 €	116 €	128 €
Q	bis	4.333,23 €	82 €	96 €	109 €	124 €	137 €
R	bis	4.499,89 €	88 €	103 €	117 €	132 €	146 €
S	bis	4.666,55 €	93 €	109 €	124 €	140 €	155 €
T	bis	4.833,21 €	99 €	116 €	132 €	149 €	165 €
U	bis	4.999,87 €	105 €	122 €	140 €	157 €	175 €
V	bis	5.166,53 €	111 €	129 €	147 €	166 €	184 €
W	bis	5.333,19 €	117 €	137 €	157 €	175 €	195 €
X	bis	5.499,99 €	124 €	144 €	165 €	186 €	205 €
Höchstbetrag							
Y	ab	5.500,00 €	126 €	147 €	169 €	190 €	211 €

Anlage 2:

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

1-Kind-Familie							
monatliches Einkommen auf Grundlage des ermittelten Jahreseinkommens			bis 2 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Höchstbetrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.666,67 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
B	bis	1.833,33 €	15 €	22 €	30 €	37 €	45 €
C	bis	1.999,99 €	16 €	25 €	33 €	41 €	50 €
D	bis	2.166,65 €	18 €	27 €	36 €	46 €	55 €
E	bis	2.333,31 €	20 €	30 €	40 €	51 €	61 €
F	bis	2.499,97 €	22 €	33 €	43 €	55 €	66 €
G	bis	2.666,63 €	23 €	35 €	47 €	60 €	71 €
H	bis	2.833,29 €	25 €	38 €	52 €	65 €	77 €
I	bis	2.999,95 €	27 €	41 €	55 €	69 €	83 €
J	bis	3.166,61 €	29 €	44 €	59 €	74 €	89 €
K	bis	3.333,27 €	31 €	47 €	63 €	79 €	95 €
L	bis	3.499,93 €	33 €	51 €	67 €	84 €	101 €
M	bis	3.666,59 €	35 €	54 €	72 €	90 €	107 €
N	bis	3.833,25 €	37 €	58 €	76 €	95 €	113 €
O	bis	3.999,91 €	40 €	61 €	80 €	101 €	120 €
P	bis	4.166,57 €	42 €	64 €	85 €	106 €	127 €
Q	bis	4.333,23 €	44 €	68 €	89 €	112 €	134 €
R	bis	4.499,89 €	47 €	71 €	94 €	118 €	141 €
S	bis	4.666,55 €	50 €	75 €	99 €	124 €	149 €
T	bis	4.833,21 €	52 €	78 €	104 €	130 €	156 €
U	bis	4.999,87 €	55 €	82 €	109 €	136 €	163 €
V	bis	5.166,53 €	57 €	86 €	114 €	142 €	171 €
W	bis	5.333,19 €	60 €	90 €	119 €	150 €	179 €
X	bis	5.499,99 €	62 €	94 €	124 €	156 €	186 €
Höchstbetrag							
Y	ab	5.500,00 €	64 €	96 €	127 €	160 €	191 €

2-Kind-Familie							
monatliches Einkommen auf Grundlage des ermittelten Jahreseinkommens			bis 2 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Höchstbetrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.666,67 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
B	bis	1.833,33 €	11 €	17 €	23 €	28 €	34 €
C	bis	1.999,99 €	12 €	19 €	25 €	31 €	37 €
D	bis	2.166,65 €	14 €	21 €	27 €	35 €	41 €
E	bis	2.333,31 €	15 €	23 €	30 €	38 €	46 €
F	bis	2.499,97 €	17 €	25 €	33 €	41 €	49 €
G	bis	2.666,63 €	17 €	27 €	36 €	45 €	53 €
H	bis	2.833,29 €	19 €	29 €	39 €	49 €	58 €
I	bis	2.999,95 €	21 €	31 €	41 €	52 €	62 €
J	bis	3.166,61 €	22 €	33 €	44 €	55 €	67 €
K	bis	3.333,27 €	24 €	36 €	47 €	59 €	71 €
L	bis	3.499,93 €	25 €	38 €	50 €	63 €	76 €
M	bis	3.666,59 €	27 €	40 €	54 €	68 €	80 €
N	bis	3.833,25 €	28 €	43 €	57 €	71 €	85 €
O	bis	3.999,91 €	30 €	46 €	60 €	76 €	90 €
P	bis	4.166,57 €	32 €	48 €	64 €	80 €	96 €
Q	bis	4.333,23 €	33 €	51 €	67 €	84 €	101 €
R	bis	4.499,89 €	36 €	53 €	71 €	89 €	106 €
S	bis	4.666,55 €	37 €	56 €	74 €	93 €	112 €
T	bis	4.833,21 €	39 €	58 €	78 €	98 €	117 €
U	bis	4.999,87 €	41 €	62 €	82 €	103 €	122 €
V	bis	5.166,53 €	43 €	65 €	86 €	107 €	128 €
W	bis	5.333,19 €	45 €	68 €	90 €	112 €	134 €
X	bis	5.499,99 €	46 €	71 €	93 €	117 €	140 €
Höchstbetrag							
Y	ab	5.500,00 €	48 €	72 €	96 €	120 €	144 €

3-Kind-Familie							
monatliches Einkommen auf Grundlage des ermittelten Jahreseinkommens			bis 2 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Höchstbetrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.666,67 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
B	bis	1.833,33 €	6 €	8 €	11 €	14 €	17 €
C	bis	1.999,99 €	6 €	9 €	13 €	16 €	19 €
D	bis	2.166,65 €	7 €	10 €	14 €	17 €	21 €
E	bis	2.333,31 €	8 €	11 €	15 €	19 €	23 €
F	bis	2.499,97 €	8 €	13 €	16 €	21 €	25 €
G	bis	2.666,63 €	9 €	13 €	18 €	22 €	27 €
H	bis	2.833,29 €	9 €	14 €	19 €	24 €	29 €
I	bis	2.999,95 €	10 €	16 €	21 €	26 €	31 €
J	bis	3.166,61 €	11 €	17 €	22 €	28 €	33 €
K	bis	3.333,27 €	12 €	18 €	24 €	30 €	36 €
L	bis	3.499,93 €	13 €	19 €	25 €	32 €	38 €
M	bis	3.666,59 €	13 €	20 €	27 €	34 €	40 €
N	bis	3.833,25 €	14 €	22 €	28 €	36 €	43 €
O	bis	3.999,91 €	15 €	23 €	30 €	38 €	45 €
P	bis	4.166,57 €	16 €	24 €	32 €	40 €	48 €
Q	bis	4.333,23 €	17 €	25 €	33 €	42 €	50 €
R	bis	4.499,89 €	18 €	27 €	35 €	44 €	53 €
S	bis	4.666,55 €	19 €	28 €	37 €	47 €	56 €
T	bis	4.833,21 €	19 €	29 €	39 €	49 €	58 €
U	bis	4.999,87 €	21 €	31 €	41 €	51 €	61 €
V	bis	5.166,53 €	21 €	32 €	43 €	54 €	64 €
W	bis	5.333,19 €	22 €	34 €	45 €	56 €	67 €
X	bis	5.499,99 €	23 €	35 €	47 €	58 €	70 €
Höchstbetrag							
Y	ab	5.500,00 €	24 €	36 €	48 €	60 €	72 €

Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Inhaltsverzeichnis:

1. Eintrittsentgelte
2. Entleihungen
3. Sonderentgelte
4. Erwerb Schwimmzeugnisse
5. Umsatzsteuer
6. Inkrafttreten

1. Eintrittsentgelte:

1.1 Tageskarte

– Erwachsene	4,00 €
– Kinder (*), Schüler, Azubis, Studenten, Menschen mit Behinderung (**)	1,00 €

** Kinder ab 4 Jahre/ ** jeweils mit gültigem Ausweis*

Tageskarten gelten nur für den Tag der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Betreten des Seebades. Beim Verlassen des Seebades verliert die Karte ihre Gültigkeit.

1.2 Saisonkarte (für 20 Besuche)

– Erwachsene	40,00 €
– Kinder (*), Schüler, Azubis, Studenten, Menschen mit Behinderung (**)	15,00 €

** Kinder ab 4 Jahre/ ** jeweils mit gültigem Ausweis*

1.3 Saisonkarte für Inhaber Sozialpass (für 20 Besuche)

– Erwachsene	20,00 €
– Kinder (*), Schüler, Azubis, Studenten, Menschen mit Behinderung (**)	7,50 €

** Kinder ab 4 Jahre/ ** jeweils mit gültigem Ausweis*

Saisonkarten gelten nur für die jeweilige Sommersaison.

1.4 Schwimmlehrgänge *:

1.4.1 Angebot durch Dritte:
Entgelt wird gesondert geregelt und erhoben.

1.4.2 Angebote durch Betreiber:
pro Tag 10,00 €
* entbindet nicht von der Zahlung der Eintrittsentgelte

Tages- und Saisonkarten sind nicht übertragbar. Gelöste Tages- bzw. Saisonkarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Tages- und Saisonkarten wird kein Ersatz geleistet.

Erwachsene Begleitpersonen für Menschen mit Beeinträchtigungen („B" im Ausweis) haben freien Eintritt.

2. Entleihungen:

2.1 Strandkorb pro Tag	3,50 €
2.2 Liegestuhl/Campingliege pro Tag	2,50 €
2.3 Aufbewahrung von Wertsachen und Bargeld	2,00 €

Für jede Entleihung ist ein Pfand in Höhe von 5,00 € zu hinterlegen.

3. Sonderentgelte:

3.1 Ohne gültige Eintrittskarte	15,00 €
3.2 Reinigungsentgelt für Verunreinigungen	15,00 €

3.3 Sonderveranstaltungen: Die Entgelte werden auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung erhoben.

4. Erwerb Schwimmzeugnisse:

4.1. Schwimmzeugnis Kinder	5,00 €
4.2. Deutsches Schwimmabzeichen	
– DSP (Deutscher Schwimmpass)	5,00 €
– DSP Prüfung Bronze, Silber oder Gold	je 5,00 €

5. Umsatzsteuer:

Soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, werden sämtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

6. Inkrafttreten:

Die Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Prenzlau, den 04.04.2025

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstellen sind abgelaufen. Die Anschriften der Nutzungsberechtigten konnten nicht festgestellt werden. Deshalb wird durch die öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen.
Angehörige der folgenden bestatteten Personen werden gebeten, sich bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau, Friedhofstraße 38, 17291 Prenzlau, Telefonnummer (03984) 2444 zu melden.
Gemäß § 19 (2) der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 23.12.2023 sind nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
Die noch vorhandenen Grabmale und sonstige Grabausstattungen wurden nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

Falls das Nutzungsrecht nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe verlängert worden ist oder ein Grabberäumungsantrag vorliegt, werden die aufgeführten Gräber zur weiteren Verwendung freigegeben. Anträge zur Verlängerung des Nutzungsrechts oder zur Grabberäumung können bei der Stadt Prenzlau, Friedhofsverwaltung, Friedhofstraße 38, 17291 Prenzlau eingereicht werden.

Wird ein solcher Antrag bis zum 25.07.2025 nicht gestellt, werden die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen ab dem 26.07.2025 von der Stadt entfernt.

Grabstelle			beigesetzte Person/en		verstorben am:	Nutzungsrecht bis:
Feld	Reihe	Nr.	Name	Vorname		
5/2	Rand links	8/9	Reifenthal	Otto	16.07.1975	15.07.2015
5/2	Rand links	10/11	Chollet	Ernst	09.04.1980	20.01.2016
			Chollet	Anna	21.01.1976	
5/2	Rand links	12	Bluhm	Else	15.07.1975	14.07.2015
10	2b	9/10	Pfeffer	Berta	24.03.1969	27.03.2009
10	3B	13	Zimmermann	Paul	07.04.1961	11.03.2003
			Nowack	Theodor	22.10.1985	
			Nowack	Trudchen	14.02.2003	
10	4B	20/21	Nolden	Josef	31.01.1961	30.01.2001
10	7A	10	Schuldt	Wilhelm	06.07.1959	22.02.1999
			Schuldt	Else	23.02.1969	
10	5A	11/12	Woitschützke	Bruno	17.02.1966	16.02.2000
			Woitschützke	Martha	26.01.1960	
10	Rand oben	22	Hinkelmann	Helene	06.05.1960	10.05.2000
10	4B	22	Kowalski	Berta	06.02.1961	05.02.2001
10	7A	16/17	Mandelkow	Ferdinand	02.03.1968	08.03.1999
			Mandelkow	Berta	05.03.1959	
17/2	4A	1	Millnitz	Gerd	22.10.1993	22.10.2023
17/2	6B	8/9	Gödke	Luise	26.11.1978	09.06.2017
			Gödke	Karl	04.06.1977	
17/2	7B	11	Mlatzeck	Johann	16.10.1977	19.10.2017
17/2	7A	5	Zietmann	Robert	25.11.1934	30.08.2001
			Zietmann	Marie	22.08.1961	
17/2	8A	9	Lucht	Kurt	07.12.1977	14.12.2017
17/2	8A	4	Brandt	Lotte	24.01.1978	30.01.2018
17/2	Rand oben	3	Schröder	Lieselotte	29.09.1980	03.10.2005
17/2	Rand oben	6	Fistler	Marie	09.12.1980	16.12.2005
17/2	9A	9/10	Hartwig	Luise	20.12.1980	15.10.2019
			Hartwig	Hermann	09.10.1979	
17/2	Rand oben	11	Schömann	Elisabeth	04.09.1981	11.06.2006
			Schömann	Luise	05.06.1981	

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss 8. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in öffentlicher Sitzung am 03. April 2025 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnen am Höftgraben" beschlossen (Drucksache 12/2025).
Der Geltungsbereich sowie die aktuelle und geplante Darstellung im Flächennutzungsplan sind den **beigefügten Übersichtskarten** zu entnehmen.
Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Teil der Ortslage Prenzlau, am Höftgraben und wird nördlich von der Bundesstraße B109 und einer Tankstelle und westlich von einem Gewerbegebiet begrenzt.
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau sind die betroffenen Flächen als landwirtschaftliche Fläche sowie gemischte Baufläche dargestellt.
Neu ausgewiesen werden sollen gemischte Baufläche, Allgemeines Wohngebiet und Grünflächen.
Die Bauleitplanung wird im Regelverfahren aufgestellt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Der zu erstellende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes.
Das Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Höftgraben" durchgeführt.

Prenzlau, den 04.04.2025

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister *Siegel*

Aufstellungsbeschluss 8. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Prenzlau vom 13.04.2019 **Anlage 1**

derzeitige Ausweisung im FNP → **gemischte Baufläche (M)**
landwirtschaftliche Fläche

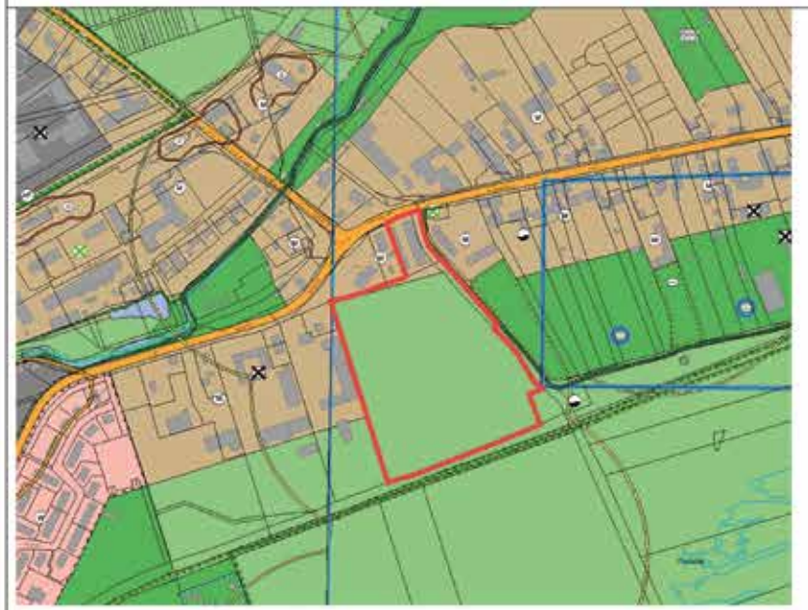

geplante Ausweisung im FNP → **gemischte Baufläche (M)**
Allgemeines Wohngebiet (WA)
Grünfläche

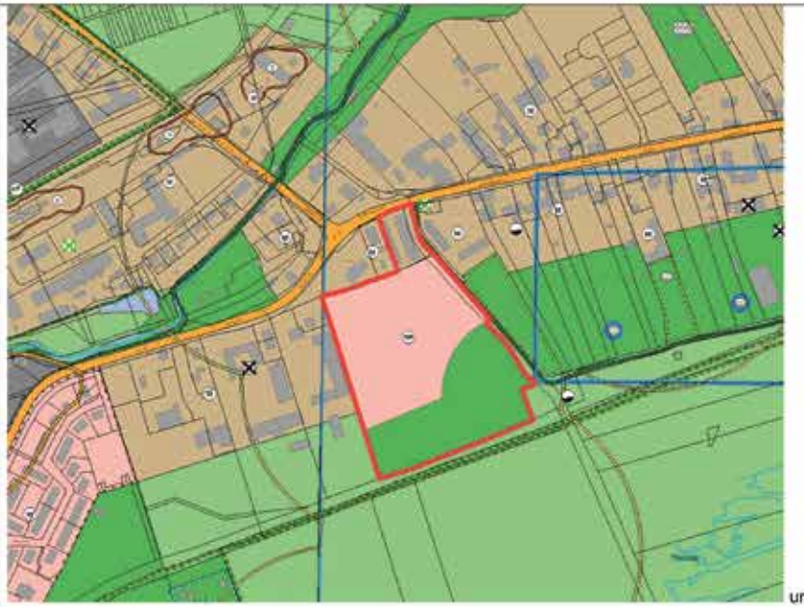

unmaßstäbliche Darstellung

Planzeichenerklärung (Auszug)

1. Art der baulichen Nutzung

- Wohnbauflächen
- Reine Wohngebiete
- Allgemeine Wohngebiete
- Wohnbauflächen geplant
- Gemischte Bauflächen
- Dorfgebiete
- Mischgebiete
- Kerngebiete
- Gemischte Bauflächen geplant
- Gewerbegebiete
- Industriegebiete
- Sonderbauflächen
- Sonstige Sondergebiete

2. Einrichtungen und Anlagen f. Gemeinbedarf

- Flächen Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und Gebäude kirchl. Zwecke
- Gebäude sozialer Zwecke
- Gebäude gesundheitl. Zwecke
- Gebäude kultureller Zwecke
- Gebäude sportlicher Zwecke
- Feuerwehr
- Jugendfreizeitzentrum
- Jugendbildungsstätte mit Beherbergungsfunktion
- ZOB - Zentraler Omnibusbahnhof

5. Versorgungsanlagen, Ver- und Entsorgung

- Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Erdwärmegewinnung

7. Grünflächen

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz (KITA)

10. Land- u. Forstwirtschaft

- Landwirtschaftliche Flächen
- Waldflächen
- Landwirtschaftliche Produktionsanlage

11. Naturschutz

- Flächen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft
- Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung Schutzgebiete
- FFH-Gebiet
- SPA-Gebiet
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Umgrenzung Geschütztes Biotop
- Geschütztes Linienbiotop
- Geschütztes Punktbiotop

12. Stadterhaltung, Denkmalschutz

- Umgrenzung Denkmalschutz Stadterhaltung
- Umgrenzung Einzeldenkmalgruppe (Baudenkmale)
- Einzelanlagen Denkmalschutz (Baudenkmal)

Amtliche Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen am Höftgraben" der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in öffentlicher Sitzung am 03. April 2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnen am Höftgraben" in Prenzlau beschlossen (Drucksache 13/2025).

Der Geltungsbereich sowie die Lage im Stadtgebiet sind der **beigefügten Übersichtskarte** zu entnehmen.

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Teil der Ortslage Prenzlau, am Höftgraben und wird nördlich von der Bundesstraße B109 und einer Tankstelle und westlich von einem Gewerbegebiet begrenzt.

Der Planbereich umfasst die Flurstücke 1/2 und Teile des Flurstücks 136 in der Flur 024 sowie die Flurstücke 49 und 627 in der Flur 025 der Gemarkung Prenzlau auf einer Fläche von ca. 4,9 Hektar. Teile der Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Prenzlau.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- Planungsrechtliche Schaffung zur Möglichkeit der Errichtung von Wohnhäusern und der dazugehörigen Nebenanlagen
- Überplanung der Garagen im nördlichen Teil des Geltungsbereichs
- Gestaltung eines attraktiven Eingangsbereichs für das Wohngebiet, der Nutzungen im Sinne eines Mischgebiets zulässt
- Sicherung der städtebaulichen Ordnung
- wachsender Nachfrage nach Eigentum an Wohnraum in der Ortslage Prenzlau entsprechen

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Der zu erstellende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dazu ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich und wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Prenzlau, den 04.04.2025

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister *Siegel*

unmaßstäbliche Darstellung (Auszug aus dem Brandenburg Viewer © GeobasisDE/LGB 2024)

Geplanter räumlicher Geltungsbereich 8. Änderung Flächennutzungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen am Höftgraben"

Wahlbekanntmachung
Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Prenzlau am 28. September 2025

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Als **Tag für die Hauptwahl** des hauptamtlichen Bürgermeisters wurde **Sonntag, der 28. September 2025,** und als

Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl wurde **Sonntag, der 19. Oktober 2025,** festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in **der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem die Landrätin des Landkreises Uckermark den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Prenzlau festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen.
Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, dem 24. Juli 2025, 12:00 Uhr

bei der

Wahlleiterin der Stadt Prenzlau
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau,

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5 b** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Namen, Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstaben a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter persönlich und handschriftlich, unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.
Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. **Wichtige Beschränkungen**

4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.

4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

4.3 Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt.

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
   a) Die/Der **Bewerber/in** muss gemäß § 65 Abs. 2 bis Abs. 4 BbgKWahlG **wählbar sein.**
   b) Die/Der **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein.**
   c) Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7 b** zur BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

   Die in Buchstabe a) und c) Satz 1 genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

2. Zur Wählbarkeit

2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Personen, die

a) Deutsche oder Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
b) am Tag der Hauptwahl, also dem 28. September 2025, das 18. Lebensjahr vollendet haben,
c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2 **Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er**
a) gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

2.3 **Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar,** wenn sie/er
– eine der 4 Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 BbgKWahlG (siehe Pkt. 2.2.) erfüllt oder
– infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.4 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8 b** zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.
Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8 c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Nomination der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 **Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein **(Mitgliederversammlung)**. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung)**. Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

3.2. **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe **(Mitgliederversammlung)** oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe **(Anhängerversammlung)** in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung).** Wenn die Wählergruppe im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe oder deren Delegierte bestimmt werden.

3.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9 b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen.
Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben.
Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen an die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen,** die am 26. April 2025 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen,** die am 26. April 2025 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern,** die am 26. April 2025 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark oder in der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen,** wenn mindestens eine an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 1.1. oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von

dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **56** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, dem 23. Juli 2025, 16 Uhr,

bei der
Wahlbehörde, Stadt Prenzlau,
Haus 1, Raum 001 (Bürgerservice)
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden.

2.2 Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.2 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

2.2.3 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.4 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vorname, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.5 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 21. Juli 2025, 16:00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.2.7 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unter-stützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftsliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der **Einreichungsfrist am 24. Juli 2025, 12:00 Uhr,** können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG), beseitigt werden.

F. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Prenzlau, 03.04.2025

gez. Maren Schön
Die Wahlleiterin

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Prenzlau

am 23.05.2025 um 18.00 Uhr im Haus 1, Raum 203/204, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Feststellung der anwesenden Mitglieder und Beschlussfähigkeit prüfen. Überprüfen der Vollmachten.
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Kassenbericht
6. Vorstellung der Jagdstrecken der letzten drei Jahre
7. Wahl eines neuen Vorstands
8. Kurzfristig eingegangene Anträge und ggf. Beratung und Diskussion

Es wird um eine rege Teilnahme gebeten. Über eine Bereitschaft im neuen Vorstand mitzuarbeiten würden wir uns sehr freuen und bitten um vorherige Kontaktaufnahme (01723163335).

gez. Jens Rackelmann
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen"

In der Zeit vom 01.07.2025 bis zum 30.11.2025 führt der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen" die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden von Mitarbeitern des Verbandes und beauftragten Unternehmen durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit" an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen

Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeitern.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 m von der Böschungskante an landeinwärts.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung von Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in, an und über Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mind. 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“
Neustädter Damm 71
17291 Prenzlau
Telefon: 03984/71444
E-Mail: kontakt@wbv-uckerseen.de

Prenzlau, den 01.04.2025

gez. Ivonne Schulz
Geschäftsführerin

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:
Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Verantwortlich:
Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Anschrift:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Satz und Druck:
punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe;

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.
Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.